

Antrag des Hauptvorstandes VHG betreffend Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung VHG am 10. September 2022

Hinweis: Die aktuelle Satzung VHG, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10. September 2016 in Biedenkopf, kann, falls nicht gedruckt vorhanden, in der Homepage VHG (www.vhghessen.de) im Abschnitt Mitgliedschaft eingesehen werden. Exemplare der

alten Satzung mit den vorgesehenen Änderungen liegen außerdem auf der Mitgliederversammlung in Neustadt (Hessen) aus.

Im Folgenden sind nur die vorgesehenen Änderungen dargestellt.

Altfassung	Neufassung
A. ALLGEMEINES	
§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	
<p>(1) Der Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde 1834 e.V. hat seinen Sitz in Kassel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.</p> <p>(2) Er ist ein Glied des von ihm mitbegründeten Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine.</p>	<p>(1) Der Verein führt den Namen „Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde 1834 e.V.“ und hat seinen Sitz in Kassel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.</p> <p>(2) Der Verein ist Mitglied des von ihm mitbegründeten Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine.</p>
§ 2 ARBEITSGEBIET	
<p>(1) Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst den Bereich des früheren Kurfürstentums Hessen und das hessische Hinterland.</p>	<p>(1) Das Tätigkeitsgebiet des Vereins umfasst räumlich vor allem den Bereich des früheren Kurfürstentums Hessen und das hessische Hinterland.</p>

Altfassung

- (2) Angrenzende Gebietsteile können in das Arbeitsgebiet einbezogen werden.

Neufassung

- (2) Angrenzende Gebiete können einbezogen werden.

§ 3 ZWECK

- (1) Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie Umwelt- und Denkmalschutz.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- (2.2) die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde, durch Veröffentlichungen, durch Vorträge und Ausspracheabende sowie Studienfahrten;
- (3) Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung:

- (1) Zweck des Vereins (§ 52 Abs. 2 der Abgabenordnung) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie Umwelt- und Denkmalschutz.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- (2.2) die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde, z. B. durch Veröffentlichungen, durch Vorträge und Studienfahrten;
- (3) Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung:
- (3.4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 UNTERGLIEDERUNG

- (6) Reisekosten, die durch die Vertretung der Zweigvereine beim Hauptausschuss entstehen, sind von den Zweigvereinen zu tragen.

- (6) Reisekosten, die beim Hauptvorstand bzw. durch die Vertretung der Zweigvereine beim Hauptausschuss entstehen, sind vom Hauptverein bzw. von den Zweigvereinen zu tragen.
- (8) Der Zusammenschluss von Mitgliedern zu Zweigvereinen bedarf des mehrheitlichen Beschlusses zur Anerkennung durch den Hauptverein in der nächsten folgenden Hauptausschusssitzung.

B. MITGLIEDSCHAFT**§ 6 AUFNAHME**

- (2) Die Aufnahme geschieht durch Aushändigung der Mitgliedskarte und der Satzung.

- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung der Aufnahmeerklärung. Die neuen Mitglieder sollen eine Mitgliedskarte und die Satzung erhalten.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (2) Im Todesfall erlöschen die gegenseitigen Verbindlichkeiten sofort.

- (2) Im Todesfall erlöschen die gegenseitigen Verbindlichkeiten sofort. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Altfassung**Neufassung****§ 8 BERUFUNG**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Einspruch beim Hauptvorstand erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Einspruch beim Hauptvorstand erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft die nächste Versammlung des Hauptausschusses.

§ 9 BEITRÄGE

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Vorschlag des Hauptvorstandes festgesetzt. Beschlüsse des Hauptausschusses auf Änderung des Beitrages hat der Hauptvorstand der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vorzutragen.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Vorschlag des Hauptvorstandes festgesetzt. Beschlüsse des Hauptausschusses auf Änderung des Beitrages hat der Hauptvorstand der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vorzutragen.

- (5) Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

- (5) GESTRICHEN
- (6) GESTRICHEN
- (7) GESTRICHEN

§ 11 FÖRDERNDE MITGLIEDER

- (4) Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

- (4) Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

C. VEREINSLEITUNG**§ 15 HAUPTAUSSCHUSS**

- (4) Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen. Dieser hat mit der Einladung die Tagesordnung für die Sitzung des Hauptausschusses schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung ergeht mindestens drei Wochen vorher. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn

- (4) Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen. Dieser hat mit der Einladung die Tagesordnung für die Sitzung des Hauptausschusses schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung ergeht an die Zweigvereine mindestens drei Wochen vorher per Post; Versand per E-Mail

Altfassung

mehr als die Hälfte der Vertreter der Zweigvereine anwesend sind. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, so ist erneut mit gleicher Tagesordnung zur Hauptausschusssitzung einzuladen; der Hauptausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die erschienenen Vertreter der Zweigvereine beschlussfähig, wenn auf diesen Sachverhalt in der Einladung hingewiesen worden ist.

Neufassung

oder Fax ist ebenfalls zulässig. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter der Zweigvereine beschlussfähig, wenn auf diesen Sachverhalt in der Einladung hingewiesen worden ist. Der Hauptausschuss ist stets beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Zweigvereine anwesend sind.

§ 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen (Jahreshauptversammlung). Die Einladung dazu ergeht spätestens drei Wochen vorher schriftlich an die Zweigvereine unter Angabe der Tagesordnung.</p> <p>(6) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Für Fristen und Form gilt analog § 15 Abs. 4.</p> | <p>(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen (Jahreshauptversammlung). Die Einladung dazu ergeht spätestens drei Wochen vorher schriftlich an die Zweigvereine unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung mit Tagesordnung soll außerdem auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.</p> <p>(6) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Für die Form der Einladung gilt § 15 Abs. 4 entsprechend, für die Frist § 16 Abs. 1 der Satzung.</p> |
|--|---|

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- | | |
|---|--|
| <p>(2) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Historische Kommission für Hessen in Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecke verwenden darf.</p> | <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Historische Kommission für Hessen e.V. in Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat und soweit diese vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt ist, oder ersatzweise an eine andere juristische steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung.</p> |
|---|--|